

Präsident von Friesen: Es beginnt nun die Berathung über § 5. Ich habe zu erwarten, ob sich Jemand zum Worte melden wird.

Oberappellationsgerichtspräsident Dr. Sichel: Ich wollte mir nur einige Worte erlauben zur Rechtfertigung meines Minoritätsgutachtens. Die Deputation hat sich bemüht, einen Ausdruck zu finden, der die unbestimmten Worte „bei geringfügigen Versteigerungen“ beseitigen könnte. Es ist nicht gelungen. Es ist deshalb von der Majorität der Vorschlag gemacht worden, durch eine allgemeine Verordnung näher zu bestimmen, was unter diesen geringfügigen Versteigerungen und Verpachtungen zu verstehen sei. Ich war der Ansicht, daß, wenn wir nicht im Stande wären, im Gesetze den Ausdruck zu finden, der das bestimmt und scharf angeben könnte, auch auf dem Wege der allgemeinen Verordnung dies eben so wenig gelingen werde. Es ist allerdings richtig: es existiren einige Verordnungen, welche die einzelnen Fälle so ziemlich regeln; es bleibt aber immer das Ganze mehr exemplificativ und eine Casuistik, die jederzeit Lücken lassen wird. Es werden also ungeachtet aller allgemeinen Verordnungen genug Fragen offen bleiben, wo zu entscheiden ist: ist das eine geringfügige Versteigerung oder Verpachtung? Für diese Fälle wird man die Entscheidung der nächsten Obrigkeit nicht umgehen können. Es ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß in solchen Fällen den Versteigernden, namentlich den Dorfgerichten leicht vergebliche Wege würden gemacht werden. Indessen werden einestheils dergleichen Versteigerungen nicht leicht ohne Anweisung der Obrigkeit vorkommen und bei Ertheilung der Anweisung läßt sich oft gleich die Frage anknüpfen, ob das an einem Sonntage geschehen darf. Anderentheils aber ist es weit schlimmer, wenn hinterher der Zweifel entsteht, ob das eine zulässige geringfügige Versteigerung oder Verpachtung war; denn dann wird erst recht den Dorfgerichtspersonen das Laufen nicht erspart werden können. Deswegen glaubte ich, Ihnen die Annahme des Minoritätsvorschlages empfehlen zu können.

Geh. Rath von König: Der Herr Vorredner hat bereits die Differenz bezeichnet, welche hier zwischen der Majorität und Minorität stattfindet. Darüber ist die ganze Deputation einverstanden, daß dorfgerichtliche geringfügige Versteigerungen an Sonn- und Festtagen nachgelassen sein sollen; aber wie der Begriff „geringfügig“ aufzufassen, zu interpretiren sei, darüber findet eben die Meinungsverschiedenheit statt. Die Minorität ist der Meinung, daß in jedem Falle die Ortsobrigkeit befragt werden möge; die Majorität will diesen Begriff durch besondere Verordnung geregelt wissen. Es ist mir ziemlich schwer geworden, mich für die eine oder andere Ansicht zu erklären, und ich bekenne ganz offen, daß ich am liebsten beide Zusätze, sowohl den der Majorität, als den der Minorität ableh-

nen möchte; denn ich habe gegen beide Bedenken. Was den Vorschlag der Minorität betrifft, daß in jedem einzelnen Falle die Ortsobrigkeit angegangen werden soll, so enthält er offenbar eine Erschwerung gegen das Bisherige. — Nach den bisherigen Verhältnissen ist es durchaus nicht für erforderlich erachtet worden, daß, wenn z. B. auf dem Lande eine Auction von Obstnutzungen oder dergleichen veranstaltet wurde, man deshalb erst eine Anfrage an die Obrigkeit hätte richten müssen. Künftig aber würde es nothwendig sein, daß man nach Befinden zwei oder drei Stunden weit ins Gerichtsammt geht und sich erst die Erlaubniß einholt. Solche Erschwerungen liegen ganz gewiß nicht im Sinne und Geiste des Gesetzes. Auch die Verordnung von 1835, die der Vorredner erwähnte, läßt ohne eine besondere Anfrage solche kleine Auctionen, namentlich von Obstnutzungen zu; also deshalb werde ich mich gegen den Vorschlag der Minorität erklären. Ebenso auch gegen den Vorschlag der Majorität, da es doch sehr schwer sein wird, im Voraus im Verordnungswege zu bestimmen, was Alles für geringfügig erachtet werden soll und was nicht. Das wird im einzelnen Falle entschieden werden müssen, ob der Fall strafbar sei oder nicht; aber eine ganz zutreffende generelle Bestimmung läßt sich im Voraus meines Erachtens nicht treffen. Auch die Verordnung von 1835, die ich vor mir liegen habe, umschreibt nur mit anderen Worten den Begriff „geringfügig“ und läßt noch immer Zweifel zu. Aus diesen Gründen möchte ich mich dafür erklären, daß beide beantragten Zusätze wegbleiben und daß man bloß, wie es im Entwurfe auch von der Regierung für ausreichend erachtet worden ist, sagt, daß Versteigerungen von geringfügigen Gegenständen zulässig sind. Wenn daher der Herr Präsident, wie es zu erwarten steht, auf den Vorschlag der Majorität und Minorität eine besondere Frage richtet, so werde ich mich gegen beide erklären.

Präsident von Friesen: Ich werde demgemäß die Frage stellen.

Rittergutsbesitzer Rittner: Es ist mir nicht ganz deutlich, was der Herr Oberappellationsrath von König beantragt hat; denn ich finde in § 5 der Vorlage der Regierung die Worte gar nicht: „dorfgerichtliche und sonstig geringfügige Versteigerungen“, sondern sie stehen in § 3 der Regierungsvorlage. Soll nun nach der Ansicht des Herrn von König der ganze Untersatz 5 wegfallen und an dessen Stelle gar nichts kommen oder wohin geht seine Ansicht?

Referent Kammerherr von Zehmen: Ich glaube, der geehrte Rittergutsbesitzer Rittner ist hier etwas im Irrthum. In § 5 des Entwurfes steht allerdings von kleinen Verpachtungen und dorfgerichtlichen Versteigerungen nichts, das ist sehr richtig; aber wenn er die Güte haben will, unseren